

streit] bekanter massen ihren fortgang haben wird, haben wir Eüch mit gegenwertigem kundt thun wollen, das Jhr mit vollem gwalt, und allem dem jenigen, was hier zu erforderlich, und gedeylich seyn mag, befürderlich allhier auf Sonntag abends den 21. dis erscheinen wollen, wan ess aber ehender seyn kan, wird es Unss lieb seyn, demme zu volg Wir Eüch anhero, in hier, und wider zuruckh all sicheress gleith Zusagen, und versprechen; anbey Eüch dahin erinnern wollen, dass Jhr hinzwüschent, und bis zu end gegenwertiger Ordinari-Tagsatzung, dem Jenigen Extract Abscheidts [von Baden?], wie der Eüch eingehändiget worden, und wir nit zweiflen, dass derselbe nit publicirt seyn werde, volg und statt leisten, und darwider nichts vornemben, auch darbey allerseitss Recht vorbehalten seyn sollen: In dem Wir Ewer anherokunft erwarten, haben Wir Eüch Gottes Gn. Schirmb erlassen wollen."

1) Einer der Tagsatzungsgesandten von Stadt und Amt Zug war **B e a t J a k o b II.** Zurlauben, s. EA VI 2, 1522 (Nr. 691).

Kopie, wohl von der Kanzlei der Grafschaft Baden für Beat Jakob II. Zurlauben bestimmt. - AH 74, 151-152 - Blatt 151<sup>V</sup> und 152<sup>F</sup> leer

40

1693 Juli 18., Baden

A

SCHREIBEN VOM GESANDTEN DES ROEM. REICHES [FRANZ NIKLAUS] BARON VON NEVEU [AN DIE ZU BADEN AN DER JAHRRECHNUNG VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER EIDG. ORTE]<sup>1</sup>

EA VI 2, 477 e, spez. 479 Zeile 31-37

"Von Meinen hochgeehrtisten Herren Ehrengesandten ist mir heüt durch einige hh. Deputierte auf meine eingebne Zwen Vortrüg [vom 6. und 11. Juli 1699] sowohl Mundt= als schriftlich eine andtworth [- die schriftliche erfolgte am 13. Juli -] Zuekommen, welche generaliter sich blos auf die in puncto der abstellung der transgressionen [der in franz. Diensten stehenden eidg. Truppen] vorhergegangne declaration beziehet.

Nun will Ich mit seinem gwüssen vorbehalt, undt gebührender Erkhandtligkeit angezogene Andtworth dahin auf= undt annehmen, das gleich wie von einem hochansehnlichen Congress disser Schluss mit aufrichtigem gemueth gefasst Zue sein, praesumiert wird, also die darauf gehörige bewerckhstellung, darunder auch indemme dass Commercium humanum nit in dem blossen Versprechen, undt Zuesag, sondern haubtsächlich in dessen effect beruehet, vermeindt seye, undt

darumben Zue bezeüigung des ersteren iez gleich nöthig were, die nachtruckhenlich ... Verordnung Zue verfassen, dass all das Jenige so seid anfangs disses Kriegs [- gemeint der Pfälzische Erbfolgekrieg, der 1688 begann, und der neben verschiedenen andern Staaten insbesondere auch das Römische Reich gegen Frankreich aufbrachte -] geschlossen, declariert worden, gleich möge exequiert werden.

Meinen ... Herren Ehrengesandten ist ohne mein erinnern, der Inhalt selbigen declarationen noch in frischem Angedenckhen, undt wass eine wahre aufrichtige Neutralitet gehalten [- an der gemeineidg. Tagsatzung vom 25. April bis 7. Mai 1689 in Baden hatten sich sämtliche eidg. Orte gegenüber Frankreich und dem Römischen Reich für neutral erklärt -]<sup>2</sup>, hingegen Jhren in franz. diensten Subsistierenden trouppen nit gestattet werden soll, dass sie einigen feindlichen oder offensiv-operationen beywohnen, undt in den A<sup>o</sup> 1663 [- damals erneuerten die eidg. Orte das franz. Bündnis -] von Frankhreich noch nit posse-dierten plätzen dienen mögen.

Also undt darmit Jhro Kay. May. [L e o p o l d I.] ... spühren möge, dass die bishärige Sincerationes aus Erbvereinigter undt aufrichtiger intention hergerühret haben, muess nothwendig dise heüt widerholte declaration effectuiert, undt die erforderliche Verbott aller feindthätlichkeiten, aufendthalts in denen unzuverlässlichen plätzen undt exorbitierenden wärbens mit solchem ernstlichen anhang an gehörige Orth ohn ingestelter verschickht werden, wie in andern fählen beschehen, undt die ungehorsamme mit verlurst des Vatterlandts rechts ia haab undt guetter Vormahls abgestrafft worden.

Dan sonsten undt wan es abermahlen nur bey dergleichen general contestationen verbleiben soldte, undt mithin die feindthätlichkeiten neben den unmässigen Wärbungen continuiren, wehre die von allen ... Cantons insgesambt profitierte Neutralitet gebrochen undt solche ohne effect sich bestendig befindliche Declarationes wegen dadurch gleichwohlen Jederzeit Ziehenden grossen nuzens und Vortheils schlimmer undt schädlicher als ein offentliche bekandtnus nicht neutral sonder feindtlich Zue sein, Weilen man gegen dissen sich nach versehen köndte.

Dass einige ... Cantons, welche keine trouppen in franz. diensten haben, Vermeinen der Erbeinigung gnug Zuethuen, undt also in dissem geschäft nit weiters können mitgezogen werden, hat so wenigen stath, als was ein= undt anderer herr Ehrengesandter, undt zwahr nur Zue abermähliger Verzögerung der sach anziehen dörfte, das namlich Zue solcher wirklichen veranstaltung man nicht instruiert<sup>3</sup> were, sondern es ad referendum genommen muesse werden.

Dan wegen des Ersteren bekhandt, das die Erbeinigung nicht von den Cantones particular, sondern mit der gesambten Eydgnoschafft auffgericht ist, undt einem Jeden ... Canton Vermög der tractaten nicht allein obligt, dises pundts eigenschaft in seinem gebieth beobachten Zue machen, sondern auch die andere (wie deswegen vormahls auf hiesiger Tagsatzung sonderbare Schlüss verfasst, undt in einer meiner vorigen proposition angezogen worden) darzue Zue vermögen, in erwegung auch vil gemeinschafftliche, Graff= undt [Gemeine] Herschafften in der Schweiz verhanden, wo oben angezogne Wärbungen meistens beschehen.

Was aber das andere wegen villicht Vorschüzenden defects der instruction betrifft, Thuet solchen die disseits öfters beschehene erinnerungen Jhrseits darauf erfolgte Vertröstung, undt die vilfeltig deswegen beschehene berat-schlagungen, welche alle erforderliche instructiones schon lengsten verfast haben, das widrige klahr endtgegen sezen.

Widerhole also an meine ... Herren Ehrengesandte mein ... ansuechen, das denselbigen belieben wollen, über das Jenige, was die ... Eydgnoschafft in dissen transgressions geschafft nach undt nach geschlossen, undt sich heüt dar-auff noch bezogen, die ohn Instellige Veranstaltung Zue machen, das der effect erfolgte, undt die feindthättigkeiten schleüinigst abgestellt werde.

Auf welchen fahl Jch nit allein die Versicherung gibe, sonder alhier würcklich bereit bin, wegen den [österreichischen] früchten [=Getreide] nach Nothurfft die hilfliche handt Zue reichen, undt wan Zue anderen gedeiligkeiten mir der finger Zeig gegeben wirdt, mit gleichmässiger willfährigkeit Zue begegnen, welches nach eines Jeden unpartheyschen erachtens gnug wehre, ohne einigen pundt undt praetendierenden Neutralitet Feindthättigkeit machen, abzueschaffen, und hingegen fründtschafft gegen fründtschafft Zue bezeügen, sonderlich da von Franckhreich ob schon vil Zue gesagt worden, das quantum an früchten über all angewehnten fleiss, und Spesen nit hat khönen Zuewegen gebracht werden."

- 1) B e a t K a s p a r Zurlauben war einer der Tagsatzungsgesandten von Stadt und Amt Zug an dieser Jahrrechnung, s. EA VI 2, 476 (Nr. 259).
- 2) s. ebenda 268 a. Stadt und Amt Zug war an dieser Tagsatzung nicht durch den 1690 verstorbenen B e a t J ' a k o b I. Zurlauben vertreten.
- 3) Die Instruktion von Stadt und Amt Zug zu dieser Jahrrechnung findet sich in AH 113, 40-45, wo in Pt. 4 das Problem der Transgressionen aufgegriffen wird.

Kopie, wohl von der Kanzlei der Grafschaft Baden für Beat Kaspar Zurlauben ausgestellt. - AH 74, 153-154